

Fällen in die Lage, wieder zu heiraten, und waren daher gezwungen, mit ihrer, im Verhältnis zu den fort steigenden Haushaltungskosten, meist kärglichen Pension das Auslangen zu finden.

Der Mangel einzelner Extremitäten macht die im übrigen körperlich gesunden Kriegsinvaliden zur Gründung einer Familie gewiß nicht ungeeignet, und doch werden sie, nur auf ihre Pension und Verstümmlungszulage angewiesen, vermögenslose und etwa noch mit Kindern gesegnete Witwen nicht heiraten können, weil ihnen die Möglichkeit fehlt, sie zu erhalten. Dabei ist aber auch das Leben eines Invaliden als einzeln stehender Junggeselle verhältnismäßig teuer.

Bei Belassung der vollen Witwenversorgungsgenüsse, welche ja an sich kaum für die Erhaltung einer Person, geschweige denn, trotz der Erziehungsbeiträge, einer Familie genügen, dürfte es Witwen möglich gemacht werden, sich mit Kriegsinvaliden ehelich zu verbinden und derart neue Familien im Staats-, aber auch im Interesse jener armen Kriegsinvaliden zu gründen, welche ihre Gesundheit für den Staat geopfert haben. Durch das Zusammenlegen der beiderseitigen Versorgungsgenüsse und bei einer gewissen Wirtschaftlichkeit werden beide Teile ein auskömmliches Dasein, und der Invalide wird gewiß in den meisten Fällen eine bessere Pflege als in der Einsamkeit oder selbst in einem Invalidenhanse finden, wenn in einem solchen überhaupt Platz vorhanden ist.

Vor allem aber dürfte hier auch das ethische Moment der Ehe in Berücksichtigung zu ziehen sein, falls man finanzielle Bedenken gegen die Belassung der Witwenpension im Falle von deren Wiederverheiratung hegen sollte.

Gewiß wird es nicht leicht sein, schon gegenwärtig ziffernmäßig die Belastung des Staates oder jener großen Pensionsinstitute festzustellen, welche die hier angeregte Belassung der Versorgungsgenüsse für Witwen im Falle von deren Wiederverehelichung mit Kriegsinvaliden zur Folge haben würde, insofern man deren Zahl nicht kennt und auch die Modalitäten nicht festgesetzt sind, unter welchen die Witwenpension weiter geführt würde.

Zimmerhin darf man annehmen, daß die finanzielle Belastung des Staates und der in Frage kommenden sonstigen Pensionsfonds zu der Wohltat in keinem Verhältnisse stehen können, welche Kriegsinvaliden und Witwen, insbesondere aber der Staat selbst durch deren so ermöglichte Eheschließung erfahren werden.

Alsterneuburg, Oktober 1915.